



Gemeinde Bad Essen



Gemeinde Bohmte



Gemeinde Ostercappeln



Zukunft durch Bildung gemeinsam gestalten

2012 haben sich die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln zur Bildungslandschaft Wittlager Land zusammengeschlossen, dies mit dem erklärten Ziel, Bildungsarbeit gemeinde- und einrichtungsübergreifend vernetzt zu gestalten. Die so organisierte Zusammenarbeit im Bildungsbereich hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.

Mit der Einrichtung eines Bildungsfonds, der von den drei Gemeinden zu gleichen Anteilen finanziell gespeist wird, soll dieser 2012 eingeschlagene Weg einer gemeinde- und einrichtungsübergreifenden Gestaltung von Bildungsarbeit weiter gefestigt und inhaltlich vorangebracht werden.

Durch die Schaffung dieser zusätzlichen finanziellen Handlungsspielräume soll den Bildungseinrichtungen im Wittlager Land die Gelegenheit gegeben werden, ihr kreatives Potenzial zum Wohle einer zukunftsfähigen gemeinde- und einrichtungsübergreifenden Gestaltung von Bildung im Wittlager Land noch stärker einbringen zu können.

Verfahren zur Genehmigung von Unterstützungsmaßnahmen aus dem Bildungsfonds Wittlager Land

1. Förderzweck und Förderziele

Im Mittelpunkt der Förderung durch den Bildungsfonds soll stets das Kind mit seinen Fähigkeiten und Talenten stehen. Es soll an den individuellen Voraussetzungen orientiert gefördert werden. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen¹ der Gemeinden des Wittlager Landes bestmögliche Bildungsbiographien zu ermöglichen.

Förderfähig sind Vorhaben die darauf abzielen, Kindern im Wittlager Land, in der Regel wohnortnah, die Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Potenziale zu ermöglichen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden nur der Begriff Kinder für die Bezeichnung der Zielgruppe verwandt.



Gemeinde Bad Essen



Gemeinde Bohmte



Gemeinde Ostercappeln



Hierzu gehören Maßnahmen, die

- Übergänge innerhalb der institutionalisierten Bildung gezielt gestalten und/oder zur Sicherung der vorhandenen Schulstrukturen beitragen;
- auf eine Verbesserung der Sprachförderung- und des Spracherwerbs von Kindern abzielen;
- Kinder in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung fördern;
- zu einer verbesserten sozialen und fachlichen Integration von Kindern durch Bildung beitragen.

2. Fördergrundsätze

Der Bildungsfonds soll über die Gemeinde- und Einrichtungsgrenzen hinweg identitätsstiftend wirken. Demzufolge soll der Mehrwert für die Bildungslandschaft Wittlager Land insgesamt bei allen über den Fonds geförderten Vorhaben – auch bei der Förderung einzelner Einrichtungen – im Vordergrund stehen und muss im Antrag explizit erläutert werden.

Gemeinde- und einrichtungsübergreifende Verbundprojekte werden bei Vorlage einer gleichen bzw. höheren Anzahl von Anträgen einzelner Einrichtungen vorrangig gefördert.

Die Antragsteller verpflichten sich bei einer Förderung, das erworbene Wissen und Können nach Abschluss des Projektes über die koordinierende Stelle des Bildungsfonds (Bildungsbüro für den östlichen Landkreis Osnabrück als Geschäftsführung des Bildungsfonds Wittlager Land) der Bildungslandschaft Wittlager Land in Form eines Projektberichts (siehe Berichtsformular) zur Verfügung zu stellen.

Zugleich wird darauf geachtet, dass die Bildungseinrichtungen der drei Gemeinden gleichermaßen von der Förderung durch den Bildungsfonds profitieren.

3. Zur Antragstellung Berechtigte

Zur Antragstellung berechtigt sind Bildungseinrichtungen in den drei Gemeinden des Wittlager Landes, konkret sind dies Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie Schulen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz.



Gemeinde Bad Essen



Gemeinde Bohmte



Gemeinde Ostercappeln



4. Art und Umfang der Förderung

1. Projekte werden im Umfang von maximal 70 % und mit höchstens 1.500 € gefördert. Mindestens 30 % der erforderlichen Mittel sind als Eigenanteil und/oder über Drittmittel aufzubringen.
2. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Subsidiarität, d. h. die antragstellende/n Einrichtung/en prüfen zunächst, ob die anfallenden Kosten mit anderen Mitteln (z. B. andere Fördertöpfe des Landkreises Osnabrück) aufgebracht werden können.
Es werden zudem keine Pflichtleistungen der Einrichtungen bzw. einrichtungsbezogene Pflichtleistungen der/s Einrichtungsträgers übernommen.
3. Förderanträge (siehe Antragsformular) können jederzeit beim Bildungsbüro für den östlichen Landkreis Osnabrück als Geschäftsführung des Bildungsfonds Wittlager Land eingereicht werden. Sie müssen unbedingt vor Projektbeginn gestellt werden.
Über die Förderung entscheidet ein Gremium bestehend aus jeweils einem Vertreter der drei Kommunen, das sich regelmäßig zweimal im Jahr trifft. Das Gremium entscheidet zeitnah (innerhalb von 6 Wochen nach Antragsfrist) mit einfacher Mehrheit. Die Leitung des Bildungsbüros für den östlichen Landkreis Osnabrück koordiniert diese Sitzung und nimmt daran teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
4. Förderanträge, die später als bis zum **31.05.** oder **30.11.** des laufenden Kalenderjahres (Datum Eingang des Online-Formulars) eingehen, können im der nächstfolgenden Antragsverfahren berücksichtigt werden, sofern der Antrag aufrechterhalten bleibt.